

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 5. Sitzung vom 27. Oktober 2022

Traktandum Nr. 151

Registratur Nr. 10.3.74

Axioma Nr. 8500

Ostermundigen, 20. September 2022/SteBar



Interpellation SVP-Fraktion betr. Auswirkungen einer Fusion mit Bern in Bezug auf die KEWU AG; schriftliche Beantwortung

Wortlaut

Die Gemeinde Ostermundigen ist mit einem Anteil von gut 17 Prozent (=689 von 4'000 Aktien) mit Abstand die grösste Aktionärin der KEWU AG.¹ Die SVP-Fraktion fragt sich, wie dies nach einer allfälligen Fusion mit Bern sein wird bzw. welche Auswirkungen zu erwarten sind.

Wir stellen dem Gemeinderat daher folgende

Fragen

1. Ist bei einer Fusion mit Bern vorgesehen, dass Ostermundigen als Aktionärin der KEWU AG ausscheiden wird? Wenn ja, auf welchen Zeitpunkt?
2. Welche Auswirkungen (finanzielle, rechtliche/juristische) hätte ein Ausscheiden Ostermundigens als Aktionärin der KEWU AG auf Ostermundigen bzw. die fusionierte Gemeinde?
3. Welche operative Auswirkungen sind bei einem Ausscheiden aus der KEWU AG für die Bewohnerinnen und Bewohner von Ostermundigen zu erwarten? Kann der bei der Bevölkerung geschätzte Abfuhrplan (inkl. wöchentliche Papiersammlung, zweimal pro Woche Grobputabfuhr) der Gemeinde aufrechterhalten werden?
4. Welche Auswirkungen (finanzielle, rechtliche/juristische) hätte ein Ausscheiden Ostermundigens als Aktionärin der KEWU AG auf die verbleibenden Aktionäre? Ist mit Schadensersatzforderungen zu rechnen?

Eingereicht am: 23. Juni 2022

Unterzeichnende: H.R. Hausammann, G. Zaugg, U. Steiner, C. Zuber, W. Zysset, M. Truog

¹ Quelle: Geschäftsbericht 2021 der KEWU AG (Seite 34)

Beantwortung des Gemeinderates vom 20. September 2022

Frage 1: Ist bei einer Fusion mit Bern vorgesehen, dass Ostermundigen als Aktionärin der KEWU AG ausscheiden wird? Wenn ja, auf welchen Zeitpunkt?

Die Gemeinde Ostermundigen ist gestützt auf einen unbefristeten Aktionärsbindungsvertrag (ABV) derzeit verpflichtet, den Haushaltskehricht und das Grüngut über die KEWU AG zu entsorgen. Bei einer Kündigung des Aktionärsbindungsvertrags zeichnet sich eine rechtliche Auseinandersetzung mit der KEWU AG ab. Der Fusionsprozess soll dadurch nicht belastet werden.

Die Abfallentsorgung in Ostermundigen wird nach einer Fusion deshalb zunächst parallel (unverändert) weitergeführt. Der bestehenden ABV mit der KEWU AG wird durch sog. Universalsukzession in die fusionierte Gemeinde übernommen (mit Geltung für das Gebiet der heutigen Gemeinde Ostermundigen).

Eine Vereinheitlichung der Abfallentsorgung wird nach der Fusion möglichst rasch angestrebt, aber kaum vor dem Jahr 2028 realisierbar sein. Wie diese Vereinheitlichung konkret erfolgen wird, wird die fusionierte Gemeinde zu bestimmen haben – es bestehen dazu unterschiedliche Ansätze. Die oder der Fusionsbeauftragte von Ostermundigen wird dieses Geschäft eng begleiten. Sie oder er wird nach dem Zusammenschluss auch im Verwaltungsrat der KEWU AG Einsitz nehmen.

Frage 2: Welche Auswirkungen (finanzielle, rechtliche/juristische) hätte ein Ausscheiden Ostermundigens als Aktionärin der KEWU AG auf Ostermundigen bzw. die fusionierte Gemeinde?

Auf den Fusionszeitpunkt wird es kein Ausscheiden aus dem Aktionariat geben. Vielmehr wird die fusionierte Gemeinde die Aktien sowie die Rechte und Verpflichtungen aus dem ABV übernehmen.

Scheidet die fusionierte Gemeinde später aus der KEWU AG aus (was kaum vor dem Jahr 2028 der Fall sein wird), so werden die Siedlungsabfälle (Haushaltskehricht) und das Grüngut aus Ostermundigen nicht mehr der KEWU AG zugeführt.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind auch unbefristete Aktionärsbindungsverträge kündbar. Die KEWU AG wird die fusionierte Gemeinde demnach nicht dauerhaft darin hindern können, dass der Siedlungsabfall aus Ostermundigen ebenfalls der Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) in Bern zugeführt wird (was notabene unter ökologischen Gesichtspunkten ausgesprochen sinnvoll erscheint). Das Ziel der fusionierten Gemeinde wird aber wohl darin bestehen, mit der KEWU AG gemeinsam eine sinnvolle Lösung zu finden, die auch den Interessen der anderen Aktionärsgemeinden gerecht wird.

Zu den ganz konkreten Auswirkungen lassen sich derzeit keine Aussagen machen. Es wird Aufgabe der fusionierten Gemeinde sein, ein Projekt zu lancieren.

Frage 3: Welche operativen Auswirkungen sind bei einem Ausscheiden aus der KEWU AG für die Bewohnerinnen und Bewohner von Ostermundigen zu erwarten? Kann der bei der Bevölkerung geschätzte Abfuhrplan (inkl. wöchentliche Papiersammlung, zweimal pro Woche Grobgutabfuhr) der Gemeinde aufrechterhalten werden?

Nach der Fusion wird der Abfuhrhythmus bzw. das Entsorgungsintervall in Ostermundigen unverändert bleiben.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist mittelfristig aber eine Vereinheitlichung der Abfallentsorgung nach dem Zusammenschluss vorgesehen. Diese Vereinheitlichung hätte auch Auswirkungen auf das Entsorgungsintervall.

Frage 4: Welche Auswirkungen (finanzielle, rechtliche/juristische) hätte ein Ausscheiden Ostermundigens als Aktionärin der KEWU AG auf die verbleibenden Aktionäre? Ist mit Schadenersatzforderungen zu rechnen?

Zu den Auswirkungen auf die anderen Aktionärgemeinden lassen sich derzeit keine konkreten Aussagen machen. Diese zu ermitteln, wird Aufgabe der fusionierten Gemeinde sein.

Wie bereits festgehalten wurde, wird das Ziel der fusionierten Gemeinde wohl darin bestehen, mit der KEWU AG gemeinsam eine sinnvolle Lösung zu finden, die auch den Interessen der anderen Aktionärgemeinden gerecht wird.

Mit Schadenersatzforderungen wäre nur zu rechnen, wenn der ABV verletzt wird. Dies wird aber nicht geschehen.

Möglich ist es aber, dass die fusionierte Gemeinde den ABV mit den anderen Aktionärgemeinden der KEWU AG kündigt.

GEMEINDERAT OSTERMUNDIGEN



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin